

Richtlinie „Bunte Gärten“ der Stadt Borken
zur finanziellen Förderung von Maßnahmen der Umwandlung
von Schottergärten und versiegelten Flächen in naturnah gestaltete Gärten

Präambel

Die Herausforderungen des globalen Klimawandels sind allgegenwärtig. Ein Temperaturanstieg, schmelzende Gletscher und Pole, ein steigender Meeresspiegel und Wüstenbildungen – viele der vom Ausmaß der Erwärmung abhängigen Szenarien sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt kaum vorhersehbar. Auch in der Stadt Borken sind die Auswirkungen des Klimawandels bereits heute spürbar. Sei es, dass die Bevölkerung unter tropischen Sommernächten leidet oder Extremwetterereignisse – wie das Jahrhunderthochwasser 2016 in Gemen oder Dürresommer – in der Vergangenheit kontinuierlich zugenommen haben.

Die Stadt Borken stellt sich ihrer Verantwortung für den Klimaschutz und hat bereits im Jahr 2019 ein Integriertes Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept entwickelt. Ziel ist es, den negativen Auswirkungen des Klimawandels entgegenzuwirken und die Klimaresilienz der Stadt Borken zu verbessern.

Ein probates Mittel, um auf die Herausforderungen des Klimawandels zu reagieren, ist gerade in dicht bebauten Siedlungsbereichen die Begrünung und Entsiegelung von Flächen. Solche Maßnahmen leisten einen Beitrag zur Verbesserung des Mikroklimas und wirken einerseits der Entstehung lokaler Wärmeinseln entgegen. Andererseits fungieren entsiegelte und naturnah gestaltete Flächen als dezentrale Zwischenspeicher von Regenwasser und tragen damit in einem gewissen Maße zur Entlastung der städtischen Kanalisation bei.

Weiterhin haben Grünflächen eine positive Auswirkung auf die Gesundheit der Bevölkerung und verbessern die Aufenthalts- und Lebensqualität. Ferner führen Begrünungsmaßnahmen zu einer Stärkung der heimischen Flora und Fauna, der Schaffung weiteren Lebensraums für Insekten, einer Stabilisierung des Ökosystems und einer Verbesserung der Luftqualität.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Stadt Borken dazu entschlossen, das Programm „Bunte Gärten“ zur finanziellen Förderung der Umwandlung von Schottergärten und versiegelten Flächen in naturnah gestaltete Gärten aufzulegen. Im Haushaltsjahr 2021 stehen Fördermittel in Höhe von insgesamt 15.000,- Euro zur Verfügung.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Förderrichtlinie bezieht sich auf das gesamte Stadtgebiet Borken, einschließlich der Ortsteile, und umfasst ausdrücklich auch die Flächen im Außenbereich.

§ 2

Förderziel und Zuschusszweck

(1) Gefördert wird die Umgestaltung von Schottergärten und versiegelter Flächen in naturnah gestaltete Gärten auf insbesondere für Wohnzwecke genutzten Grundstücken.

(2) Ziel der Förderung ist es, insbesondere für private Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer finanzielle Anreize zur Umwandlung von Schottergärten und versiegelten Flächen in naturnah gestaltete Gärten zu setzen. Die Gärten sollen so umgewandelt werden, dass sie eine möglichst flächendeckende Vegetation aufweisen, Angebote für Insekten und andere Tiere bieten und das Niederschlagswasser gut versickern kann. Insgesamt soll durch das Förderprogramm ein Beitrag zur Verbesserung der Klimaresilienz der Stadt Borken geleistet werden.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Schottergärten sind solche Flächen, die ganz überwiegend mit Schotter und / oder Kies bedeckt sind.

(2) Versiegelte Flächen sind solche, die ganz überwiegend durch Asphalt oder Pflasterung aller Art geprägt sind.

(3) Über die Einstufung einer Fläche als Schottergarten oder versiegelte Fläche entscheidet die Stadt Borken auf Grundlage von Lichtbildern oder im Rahmen eines Vor-Ort-Termins. Als Orientierungswert wird eine Flächenbedeckung und / oder -versiegelung von mehr als 75 Prozent zu Grunde gelegt.

§ 4

Fördergegenstand

(1) Folgende Leistungen im Zusammenhang mit der sach- und fachgerechten Umwandlung von Schottergärten und von versiegelten Flächen auf insbesondere für Wohnzwecke genutzten Grundstücken in naturnah gestaltete Gärten sind förderfähig:

- a) Kosten für die Entsorgung von Schotter, Kies, Beton, Steinzeug von Schottergärten oder versiegelten Flächen sowie die Kosten für weitere, für die Entsiegelung zu entfernende Materialien,
- b) Kosten für torffreien Mutterboden,
- c) Anschaffungskosten von Sträuchern, Stauden, Bäumen und Blühwiesen infolge der Umgestaltung / Entsiegelung.

(2) Eigenleistungen und Gefälligkeitsleistungen von Bekannten sind nur in begründeten Ausnahmefällen zuschussfähig (zum Beispiel, wenn die Antragstellerin bzw. der

Antragsteller Inhaberin bzw. Inhaber eines Garten- und Landschaftsbauunternehmens ist). Die Förderfähigkeit solcher Leistungen ist im Vorfeld mit der Stadt Borken abzustimmen.

§ 5

Fördervoraussetzungen

(1) Förderfähig sind nur solche Maßnahmen, bei denen mindestens zehn Quadratmeter Schottergarten oder versiegelte Fläche in naturnah gestaltete Gärten umgewandelt werden. Bei Vorliegen von mehreren kleinen Teilstücken auf einem Grundstück können die Teilflächen addiert werden, um die Mindestgröße zu erreichen.

(2) Bei der Neugestaltung der vom Antrag erfassten Fläche sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- a) Der versiegelte Anteil der neu gestalteten Fläche darf maximal zehn Prozent betragen.
- b) Es ist torffreier Mutterboden als Pflanzerde einzubringen.
- c) Bei der Bepflanzung sind heimische, möglichst blütenreiche, Arten zu verwenden. Die Verwendung der in Anlage 01 genannten Arten ist unzulässig.
- d) Der Einbau von Wurzelvlies / Vegetationsvlies oder ähnlichem ist in die entsiegelte Fläche nicht zulässig und führt grundsätzlich zum Förderausschluss.

(3) Die Förderung von Maßnahmen auf mehrheitlich gewerblich genutzten Grundstücken ist im Einzelfall möglich, wenn die umzusetzende Maßnahme unmittelbar begünstigende Wirkung auf die angrenzenden Wohnbereiche hat.

§ 6

Förderausschluss

Eine Förderung durch die Stadt Borken ist in den folgenden Fällen ausgeschlossen:

- a) Grundsätzlich förderfähige Leistungen wurden vor der Bewilligung durch die Stadt Borken bereits begonnen oder durchgeführt. Als Maßnahmenbeginn gelten die Auftragserteilung an Unternehmen sowie der Beginn der Ausführung in Eigenleistung.
- b) Eine Doppelförderung ist explizit ausgeschlossen. Insofern dürfen für grundsätzlich förderfähige Leistungen keine weiteren Förderprogramme in Anspruch genommen werden.
- c) Die Maßnahme, für die eine Förderung beantragt wurde, ist aufgrund anderer gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtungen durchzuführen (zum Beispiel Baugenehmigungen und Festsetzungen in Bebauungsplänen).
- d) Der versiegelte Anteil der neu gestalteten Fläche beträgt mehr als zehn Prozent.
- e) Die Verwendung der in Anlage 01 genannten Arten führt zum Förderausschluss.

§ 7 **Förderhöhe**

- (1) Der Förderhöchstbetrag richtet sich nach der Quadratmeterzahl der umzugestaltenden Fläche. Der Zuschuss wird bewilligt für förderfähige Leistungen nach § 4 der vorliegenden Richtlinie. Er ist begrenzt auf höchstens 25,- Euro je Quadratmeter, jedoch insgesamt auf höchstens 750,- Euro je Antrag.
- (2) Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteilsfinanzierung. Je Maßnahme ist ein finanzieller Eigenanteil in Höhe von mindestens 20 Prozent der zuschussfähigen Leistungen zu erbringen.
- (3) Je Grundstück wird grundsätzlich nur eine Maßnahme pro Jahr gefördert. Anträgen für weitere Maßnahmen wird im selben Jahr nur entsprochen, wenn ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und keine Förderanträge Dritter vorliegen.
- (4) Sofern Antragstellerin und Antragsteller mehrere Grundstücke besitzen, können sie pro Jahr für alle Grundstücke einzelne Förderanträge stellen.
- (5) Jede Maßnahme kann nur einmal gefördert werden.

§ 8 **Zuschussempfängerin und -empfänger**

- (1) Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (zum Beispiel Erbbauberechtigte) oder Mieterinnen und Mieter.
- (2) Bei der Antragstellung durch Mieterinnen und Mieter ist das schriftliche Einverständnis der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers zur Durchführung der förderfähigen Maßnahme vorzulegen.
- (3) Bei Wohnungseigentümergeinschaften ist mit dem Förderantrag ein bestandskräftiger Beschluss der Gemeinschaft vorzulegen.
- (4) Einrichtungen des Bundes und des Landes sowie kommunale Einrichtungen sind nicht antragsberechtigt.

§ 9 **Antragsverfahren**

- (1) Anträge können unter Verwendung des Formulars „Förderantrag Bunte Gärten“ auf dem Postweg oder per DE-Mail eingereicht werden:

Stadt Borken
Die Bürgermeisterin
Fachbereich 60 „Bau- und Fördermittelmanagement“

Im Piepershagen 17
46325 Borken

DE-Mail: poststelle@borken.de-mail.de

Weitere Informationen zur Antragstellung erteilen:

Stephan Ohlmeier

-Fachbereichsleiter-

Telefon: 02861/939-438

E-Mail: stephan.ohlmeier@borken.de

Heike Rottstegge

-Sachbearbeiterin-

Telefon: 02861/939-136

E-Mail: heike.rottstegge@borken.de

Nähere Informationen zur elektronischen Kommunikation mittels DE-Mail mit der Stadt Borken finden sich auf der städtischen Homepage www.borken.de.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Fotos, die den derzeitigen Stand der Versiegelung zeigen,
- b) eine Skizze oder Beschreibung, die die geplante Umwandlung von Schottergärten und versiegelten Flächen in naturnah gestaltete Gärten darstellt,
- c) eine nachvollziehbare Kostenschätzung.

Die Stadt Borken behält sich vor, insbesondere zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Maßnahme, im Einzelfall die Vorlage weiterer Unterlagen zu verlangen.

(3) Förderanträge können bis spätestens zum 31.10. eines jeden Jahres (Eingangsdatum) gestellt werden.

§ 10 Bewilligung

(1) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Über die Bewilligung von Förderanträgen entscheidet die Stadt Borken in pflichtgemäßer Ausübung ihres Ermessens und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

(2) Nach Prüfung der Anträge werden Bewilligungen nach der Reihenfolge der Antragseingänge erteilt. Es zählt das Datum des Antragseingangs bei der Stadt Borken.

(3) Die Bewilligung setzt voraus, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens während des Durchführungszeitraumes gesichert bleibt.

(4) Ausgesprochene Bewilligungen, die bis zum 30.06. des auf die Bewilligung folgenden Jahres nicht in Anspruch genommen werden, verfallen. Der Bewilligungsbescheid wird in diesem Fall nicht mittels eines gesonderten Bescheides aufgehoben.

§ 11

Mittelabruf und Verwendungsnachweislegung

(1) Die Mittel können unmittelbar nach Fertigstellung der förderfähigen Leistungen abgerufen werden. Hierzu ist das Formular „Mittelabruf und Verwendungsnachweis Bunte Gärten“ zu verwenden. Dem Mittelabruf sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Rechnungen und Zahlungsnachweise, ggf. Auftrag,
- b) Entsorgungsnachweise der Versiegelungsbeläge,
- c) Fotos vom Zustand nach der Entsiegelung / Umgestaltung,
- d) Verwendungsnachweis entsprechend dem Formular „Mittelabruf und Verwendungsnachweis Bunte Gärten“.

Die Stadt Borken behält sich vor, insbesondere zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Maßnahme, im Einzelfall die Vorlage weiterer Unterlagen zu verlangen.

(2) Die Mittel müssen bis zum 30.06. des auf die Bewilligung folgenden Jahres abgerufen werden. Hierzu wird auf § 10 Abs. 4 der vorliegenden Richtlinie aufmerksam gemacht.

(3) Unvollständige Mittelabrufe können nicht berücksichtigt werden. Kommt die Zuschussempfängerin oder der Zuschussempfänger der zweimaligen schriftlichen Aufforderung der Stadt Borken auf Vervollständigung der Unterlagen nicht fristgerecht nach, verfällt die ausgesprochene Bewilligung. Der Bewilligungsbescheid wird in diesem Fall nicht mittels eines gesonderten Bescheides aufgehoben.

(4) Ergibt die Prüfung des Mittelabrufes und Verwendungsnachweises, dass die Maßnahme nicht entsprechend des Förderantrages umgesetzt wurde, so kann der Zuschuss teilweise gekürzt oder ganz versagt werden. Sind die zuschussfähigen Kosten niedriger als der im Bewilligungsbescheid genannte Betrag, verringert sich die Förderung entsprechend.

§ 12

Bedingungen und Auflagen

(1) Bedienstete der Stadt Borken oder von ihnen Beauftragte sind berechtigt, nach Fertigstellung die fachgerechte Ausführung der geförderten Maßnahme vor Ort zu prüfen.

(2) Die geförderten Flächen sind zehn Jahre in dem umgestalteten Zustand (entsiegelt und naturnah gestaltet) zu erhalten, beginnend mit dem Zeitpunkt der Auszahlung des Zuschusses. Wird die Zweckbindungsfrist nicht eingehalten, können die gewährten Fördermittel ganz oder teilweise widerrufen werden. Bei einer Veräußerung des Grundstückes ist die Verpflichtung auf die Käuferin bzw. den Käufer zu übertragen.

(3) Die begrüneten Flächen sind zu pflegen und mindestens bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist aus § 12 Abs. 2 S. 1 dieser Richtlinie zu erhalten. Abgängige Anpflanzungen sind entsprechend § 5 Abs. 2 der vorliegenden Richtlinie zu ersetzen.

(4) Die geförderten Maßnahmen müssen in ihrer Gesamtheit aus fachlicher Sicht geeignet sein, die ökologischen (insbesondere die kleinklimatischen) Verhältnisse und / oder den Erlebniswert des unmittelbaren Wohnumfeldes zu verbessern.

(5) Die Belege (Förderbescheid, Originalrechnungen etc.) sind fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht durch zum Beispiel steuerrechtliche Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

(6) Fotos von umgestalteten Flächen dürfen seitens der Stadt Borken zur Dokumentation des Projektes und zur Öffentlichkeitsarbeit ohne Nennung der Urheberin bzw. des Urhebers verwendet werden.

(7) Die Erteilung eines Förderbescheides entbindet die Antragstellerin bzw. den Antragsteller nicht von der Verpflichtung, zur Durchführung der Maßnahme notwendige Genehmigungen und Erlaubnisse jeglicher Art einzuholen. Die Verantwortung für die Durchführbarkeit der Maßnahme obliegt der antragstellenden Person.

(8) Die Stadt Borken haftet nicht für Schäden, die durch die geförderte Maßnahme entstehen.

§ 13

Rückforderung und Widerruf von Zuschüssen

(1) Im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmung der vorliegenden Richtlinie und / oder des Bewilligungsbescheides oder falscher Angaben im Antragsverfahren kann der Bewilligungsbescheid – auch nach Auszahlung der Mittel – ganz oder teilweise aufgehoben werden.

(2) Die Aufhebung des Bewilligungsbescheides richtet sich nach den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der zum Zeitpunkt der Aufhebungsentscheidung gültigen Form.

§ 14

Mittelbereitstellung

Über die Bereitstellung der zur Förderung der Umwandlung von Schottergärten und versiegelten Flächen in naturnah gestaltete Gärten erforderlichen Haushaltsmittel entscheidet der Rat der Stadt Borken im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanverabschiedung.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 06.09.2021 in Kraft.

Anlage 1 – Liste nicht zuschussfähiger Arten

zur Richtlinie „Bunte Gärten“ der Stadt Borken zur finanziellen Förderung von Maßnahmen der Umwandlung von Schottergärten und versiegelten Flächen in naturnah gestaltete Gärten

Nach § 5 Abs. 2 der Richtlinie „Bunte Gärten“ ist die Verwendung invasiver Pflanzenarten nicht förderfähig. Als invasive Pflanzenarten gelten alle Arten gemäß Unionsliste der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 (laufende Fortschreibung), zum Beispiel:

Deutscher Name	Botanischer Name
Gewöhnliche Seidenpflanze	<i>Asclepias syriaca</i>
Kreuzstrauch	<i>Baccharis halimifolia</i>
Chilenischer Riesenrhabarber	<i>Gunnera tinctoria</i>
Riesenbärenklau	<i>Heracleum mantegazzianum</i>
Persischer Bärenklau	<i>Heracleum persicum</i>
Bärenklau	<i>Heracleum sosnowskyi–Sosnowskyi</i>
Drüsiges Springkraut	<i>Impatiens glandulifera</i>
Gelbe Scheincalla	<i>Lysichiton americanus</i>
Japanisches Stelzengras	<i>Microstegium vimineum</i>
Karottenkraut	<i>Parthenium hysterophorus</i>
Afrikanisches Lampenputzergras	<i>Pennisetum setaceum</i>
Durchwachsener Knöterich	<i>Persicaria perfoliata</i>
Kudzu	<i>Pueraria montana var. lobata</i>

Weiterhin ausdrücklich nicht förderfähig sind folgende lebensraumuntypische Pflanzen:

- Lorbeerkirsche (*Prunus laurocerasus*),
- Rhododendron (*Rhododendron spec.*) sowie
- sämtliche Nadelgehölze